



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0134-I/A/4/2015

Wien, 21.04.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4077/J des Abgeordneten Walter Rauch** wie folgt:

Frage 1:

Mit der gegenständlichen Frage werden keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesprochen. Unter Hinweis auf Artikel 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wird daher von einer Beantwortung Abstand genommen.

Frage 2:

Bei arbeitsrechtlichen Fragen zum Themenbereich Praktikum ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich im konkreten Fall um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt.

Bei der Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag und Ausbildungsvertrag ist der überwiegende Zweck das entscheidende Kriterium.

Ein Ausbildungsverhältnis liegt vor, wenn das Rechtsverhältnis klar durch den Ausbildungs- und Lernzweck geprägt ist, also klar das Interesse an Tätigkeiten bzw. Leistungen des/der Auszubildenden überwiegt und der/die Auszubildende auch nicht in den Betrieb eingeordnet ist. Der Ausbildungszweck dominiert, wenn die Pflicht zur Anwesenheit und Dienstleistung fehlt oder deutlich verringert ist. Kriterien sind insbesondere, dass die Person Arbeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, nur in einem zeitlich zu vernachlässigenden Ausmaß verrichtet, dass sich die von ihr verrichteten Tätigkeiten nicht nach Maßgabe des Betriebser-

fordernisses, sondern nach Wahl des/der Auszubildenden richten, dass sie größere Freiheiten bei der zeitlichen Gestaltung der Anwesenheit im Betrieb hat und dass eine Entgeltverpflichtung fehlt.

Ein Arbeitsverhältnis liegt hingegen dann vor, wenn die Person im Arbeitsprozess wie andere Arbeitnehmer/innen eingesetzt wird, also mit festen Dienstzeiten üblicherweise von Arbeitnehmer/innen verrichtete Tätigkeiten unter Anweisung nach betrieblichen Erfordernissen verrichtet.

Darüber hinaus können auch die Ausbildungsvorschriften Regelungen darüber enthalten, ob die Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen muss oder nicht.

Liegt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vor, gilt der auf den/die Arbeitgeber/in anzuwendende Kollektivvertrag.

Gemäß § 8 Z 1 Arbeitsverfassungsgesetz sind, sofern der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs die Arbeitgeber/innen und die Arbeitnehmer/innen, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrags Mitglied der im Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden, kollektivvertragsangehörig.

Der Sozial- und Gesundheitsbereich ist sehr inhomogen und es existiert eine Reihe von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen auf Arbeitgeber/innen/seite, die auch Kollektivverträge abgeschlossen haben.

Maßgeblich für die Kollektivvertragsunterworfenheit ist demnach die Zugehörigkeit des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin zur kollektivvertragsschließenden Kollektivvertragspartei auf Arbeitgeber/innen/seite.

Der/die Arbeitnehmer/in ist entsprechend ihrer Tätigkeit in das Gehaltsschema des jeweils zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages einzugliedern. Wird die konkrete Tätigkeit im Gehaltsschema nicht ausdrücklich aufgelistet, ist das Gehaltsschema danach zu überprüfen, welche Gehaltsstufe mit der konkreten Tätigkeit am ehesten vergleichbar ist.

Kollektivverträge stellen bei ihrer Gehaltstruktur i.d.R. auf abgeschlossene Ausbildungen ab; Personen, die ihre Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolvieren, werden selten ausdrücklich in Gehaltsschemata erwähnt. Sie sind anhand der o.a. Kriterien in das Gehaltsschema einzugliedern, wobei der Umstand, dass sie sich noch in Ausbildung befinden, der Anleitung durch die Ausbilder/innen bedürfen und noch nicht alle Tätigkeiten alleinverantwortlich wahrnehmen können, zu berücksichtigen ist.

Handelt es sich bei dem Träger der Pflegeeinrichtung um eine Gebietskörperschaft, so kommen die Entgeltschemata der Bediensteten von Bund, Ländern oder Gemeinden zur Anwendung. Hinsichtlich der Einordnung in das jeweilige Entgeltschema gelten die Ausführungen zu den Kollektivverträgen.

Liegt ein Ausbildungsverhältnis vor, so besteht – wie bereits oben erwähnt – keine Entgeltspflicht. Diese Personen sind nicht automatisch von Kollektivverträgen erfasst. Den Kollektivvertragsparteien steht es jedoch frei, Entgeltregelungen für diese Personengruppe zu treffen.

In vielen Kollektivverträgen im Sozial- und Gesundheitsbereich sind Personen, die ein Praktikum im Zuge ihrer Ausbildung absolvieren, jedoch ausdrücklich vom Geltungsbereich des Kollektivvertrages ausgenommen.

Fragen 3 und 4:


Daten über die unentgeltliche Verrichtung von Praktika psychosozialer Berufe in Pflegeeinrichtungen im Jahr 2014 liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vor.

Fragen 5 bis 7:

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden mangels Zuständigkeit keine Vorschriften zur Entlohnungen im angesprochenen Bereich geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	dkvOERMxSDa9eQJDE1svTFIs5+pl25jz/i1Q/eZOerY4rfqGYnGNw45YpBuTmNd6+Wm nCi+slkHJpdJVntH2P75Y12tbvLhSoOcbEz6tCDODdv2PvVOiVoBpyOiya6Djn9R35N shFXjHskjF9Nt8mndmJPMg/wOLgk0on3hpWAc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-05T08:28:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	